

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



21

Nr. 2, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. Februar 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 12* – Kirchliche Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamVG). Vom 1. Oktober 2019.	22
Nr. 13* – Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD. Vom 31. Januar 2020.....	24
Nr. 14* – Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD). Vom 31. Januar 2020.....	25
Nr. 15* – Berichtigung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Vom 31. Januar 2020.	25
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 16* – Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO); hier: Berichtigung. Vom 15. Januar 2020.	25
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 17 – Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 1. Dezember 2019. (KABl. 2020 S. 1)	26
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 18 – Achstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 25. Oktober 2019. (KABl. S. 518)	26
Nr. 19 – Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 13. November 2019. (KABl. S. 519)	27
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 20 – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Vom 23. November 2019. (ABl. S. 141)	27
Nr. 21 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 23. November 2019. (ABl. S. 149)	31
Evangelisch-reformierte Kirche	
Nr. 22 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche (22. Änderungsgesetz). Vom 22. November 2019. (GVBl. S. 60)	32

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 23 – 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der EKD (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG). Vom 25. Oktober 2019. (KABl. S. 254) 33
- Nr. 24 – 3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 25. Oktober 2019. (KABl. S. 254) 33
- Nr. 25 – 4. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 15. November 2019. (KABl. S. 255) . 33

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 26 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 23. November 2019. (KABl. S. 56) ... 34

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. Leitende Pfarrerin in der Geschäftsführung..... 39

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 12* – Kirchliche Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG). Vom 1. Oktober 2019.

Das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 31 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD und § 8 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD am 1. Oktober 2019 die folgende Kirchliche Verwaltungsvorschrift zur Anwendung auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse der EKD beschlossen:

- I. Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD werden unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. Februar 2018 (veröffentlicht am 3. April 2018 im GMBI. S. 98 – nachstehend aktuelle VwV genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet und gewährt. Die Evangelische Ruhegehaltskasse ist berechtigt, ohne weitere Rückfrage nach dieser Kirchlichen Verwaltungsvorschrift zu verfahren.

- II. Soweit sich das Verwaltungshandeln nach dem 4. April 2018 weiterhin nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 3. November 1980 (GMBI. S. 742) gerichtet hat, sind Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2020 bestandskräftig sind, nicht abzuändern. Entscheidungen umfassen auch Definitionen und Berechnungsarten. Diese gelten fort, wenn Änderungsberechnungen ausgefertigt werden müssen (z.B. bei Ruhensberechnungen nach §§ 53 ff BeamtVG). Sie ändern sich nach Maßgabe der aktuellen VwV, wenn für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger ein Sachverhalt eintritt, der eine grundlegend neue Entscheidung erfordert. Diese Übergangsregelung betrifft insbesondere die folgenden Teilziffern der aktuellen VwV:

18.1.3.2	50.3.2.1	54.1.1.4
18.1.3.3	53.5.2.2	54.1.1.5
22.1.1.3	53.7.1.2, soweit die TZ	54.2.1.7
22.1.1.5	nicht ausgeschlossen ist	
22.1.1.6		55.2.1.7
22.1.1.7	53.7.1.3	
50.3.1.2	54.1.1.1	61.2.1.3

- III. Die aktuellen VwV sind unter Beachtung des § 3 BVG-EKD in Verbindung mit § 4 BVG-EKD anzuwenden. Das bedeutet insbesondere:

1. Kirchlicher Dienst ist wie öffentlicher Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes zu behandeln (§ 3 BVG-EKD).
 2. Der außerkirchliche öffentliche Dienst ist wie kirchlicher Dienst zu behandeln, soweit im BVG-EKD nicht etwas anderes geregelt ist, z.B. in § 28 Absatz 1 BVG-EKD zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten.
 3. Kirchliche Kassen und öffentliche Kassen sind beide als öffentliche Kassen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu behandeln.
 4. Leistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen gelten als Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.
 5. Die Rücksichtnahme auf § 3 BVG-EKD betrifft insbesondere folgende Einzelbestimmungen der aktuellen VwV zum Beamtenversorgungsgesetz:

6.1.1.1	53.7.2.1	55.1.2.2
6.1.2.4	53.8.1.2	55.1.2.3
10.0.1.6	53.8.2.1	55.1.2.4
11.0.1.6	54.1.1.4	
11.0.1.8	54.1.1.5	
- IV. Anstelle der in den aktuellen VwV des Bundes zum BeamtVG in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind auf Grund § 2 Absatz 3 BVG-EKD die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) sowie der Ausführungsgesetze zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden. Anstelle der in den aktuellen VwV in Bezug genommenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf Grund § 5 BVG-EKD die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) anzuwenden. Die Zuständigkeit (z.B. oberste Dienstbehörde) bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Gliedkirche.
- V. Zu einzelnen Bestimmungen der aktuellen VwV des Bundes gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2020 die folgenden Besonderheiten bzw. Abweichungen. Abweichungen auf Grund § 32a BVG-EKD stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses der EKD-Synode im November 2019.¹
- 5.5.1.1
Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen, wenn eine abweichende Zusicherung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 BVG-EKD vorliegt.
 - 6.1.2.8
Für Beurlaubungen, die am 1. Januar 2020 bereits beendet waren, können ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt werden.
 - 6.1.2.10
Die Teilziffer findet keine Anwendung. Kirchen erteilen keine Gewährleistungsbescheide. Die in der EKD erteilten Gewährleistungsbescheide umfassen die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKD zugesichert worden ist.
 - 6.1.2.13
Die Teilziffer findet auf Fälle des § 16 BVG-EKD keine Anwendung, ebenso wenn die Beurlaubung für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchennahen Bereich genehmigt wird.
 - 6.1.2.16
Die Teilziffer findet keine Anwendung bei Beurlaubungen zur privatrechtlichen Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich, z.B. Diakonie. Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis dienen kirchlichen Belangen und kirchlichen Interessen. In diesen Fällen soll die Beurlaubung ruhegehaltfähig sein, auch wenn aus dem Arbeitsverhältnis eine (weitere) Alterssicherung erworben wird. Bei Beurlaubungen ins Ausland ist sie indessen anzuwenden.
 - 6.1.2.19
Die Teilziffer findet keine Anwendung. Entscheidungen erfolgen nach Maßgabe kirchlicher Zuständigkeitsregelungen.
 - 6.1.2.20
Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen durch § 16 Absatz 5 und 6 BVG-EKD und § 28 Absatz 3 BVG-EKD sowie Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018. Auf Grund § 28 Absatz 3 BVG-EKD gilt der Ausschluss auch, wenn während der Beurlaubung ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht. Es gelten die kirchenrechtlichen Regelungen zur Erhebung eines Versorgungsbeitrages.
 - 6.2.2.23
Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen bei Beurlaubungen, bei denen eine Versorgungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018 abgeschlossen wird.
 - 6.1.2.24
Für Fälle, in denen während einer Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit im kirchlichen Bereich begründet wird, ist die Teilziffer auf Grund der vorrangigen Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.
 - 12.1a.1.1 bis 12.1a.2.1
Die Anwendung der Teilziffern ist gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.

12b.1 bis 12b.2.1.5

Die Anwendung zu § 12b BeamtVG ist durch § 27 Satz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.

46.1.1.1

Die Anwendung von Satz 2 dieser Teilziffer ist durch § 50 Absatz 1 PfdG.EKD und § 36 Absatz 1 KBG.EKD ausgeschlossen. Ein Anspruch gegen Schädiger ist an den Dienstherrn abzutreten.

49.10.1.5

Die Anwendung der Teilziffer ist teilweise ausgeschlossen, weil Teilziffer 12.1a.1.1 nach § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen ist.

50.1.1.1 mit 40.4.1 Bsp. 2 und 40.4.2 und 40.4.8 BBesGVwV

Die Anwendung dieser Teilziffer in Verbindung mit den genannten Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz ist auf Grund § 13 BVG-EKD ausgeschlossen. Die Versorgungskassen und Gliedkirchen regeln die Überprüfung der Dienst- und Versorgungsbezüge eigenständig.

50a.8.1.6

Die Anwendung der Teilziffer ist gemäß § 32 Absatz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.

53.5.2.2

Ruhegehaltfähige Zulagen nach gliedkirchlichem Recht sind beim Einkommensvergleich wie Amtszulagen zu behandeln.

53.7.1.1

Fahrtkostenzuschüsse, die Ruhestandspfarrerinnen und Ruhestandspfarrer für Einzel- oder Mehrfachfahrten oder für Fahrten in einem zeitlich bestimmten Zeitraum zu ihrem Dienstort erhalten, werden als Aufwandsentschädigung i.S.d. § 53 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG behandelt und gelten daher nicht als Einkommen i.S.d. § 53 BeamtVG.

53.7.1.2

Die Anwendung der Teilziffer ist hinsichtlich Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst sowie Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen oder -fonds ausgeschlossen auf Grund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.

53.7.2.3

Satz 4 der Teilziffer findet keine Anwendung.

53.7.2.3

Satz 6 der Teilziffer findet keine Anwendung auf Grund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.

53.7.5.1

Die Anwendung von Satz 3 dieser Teilziffer ist ausgeschlossen auf Grund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.

55.4.1.2

Satz 2 und 3 der Teilziffer werden nicht angewendet.

59.1 bis 59.2

finden keine Anwendung, denn § 59 BeamtVG wurde gemäß § 33 BVG-EKD ausgeschlossen. Es gelten § 98 PfdG.EKD und § 77 KBG.EKD, da das Dienstverhältnis – anders als beim Staat – im Ruhestand fort dauert.

61.2.1.3

Unter „Lebensbedarf“ wird auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf verstanden.

61.2.1.4

Die Teilziffer wird abweichend so angewandt, dass die auf der Behinderung beruhende Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, auch durch fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden kann. Auch das für das Kindergeld erstellte Gutachten kann herangezogen werden.

64.1 bis 64.2

finden keine Anwendung, weil eine Rechtsgrundlage zu § 64 BeamtVG im Kirchenrecht fehlt.

VI. Diese Kirchliche Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Januar 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

¹ siehe Artikel 3 Nr. 7 Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322)

Nr. 13* – Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD. Vom 31. Januar 2020.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420), geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2018 (ABl. EKD S. 273) tritt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

R e h b u r g - L o c c u m, den 31. Januar 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
 Dr. Anke
 Präsident

**Nr. 14* – Berichtigung der
 Bekanntmachung der Neufassung der
 Grundordnung der Evangelischen
 Kirche in Deutschland (GO-EKD).
 Vom 31. Januar 2020.**

Die Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) vom 15. Januar 2020 (ABl. EKD S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Vor dem Gesetzestext ist folgende Überschrift einzufügen:
 „Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD)“
2. Nach der Überschrift ist das Wort „Vorspruch“ zu streichen.
3. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen: „(Leuenberger Konkordie)“.
4. In Artikel 9 Buchstabe f ist das Wort „Kirchbuchwesen“ durch das Wort „Kirchenbuchwesen“ zu ersetzen.
5. In Artikel 10a Absatz 2 Satz 4 ist einmal das Wort „Artikel“ zu streichen.
6. In Artikel 23 Absatz 2 ist das Wort „Artikel“ durch das Wort „Artikels“ zu ersetzen.
7. In Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 ist das Wort „Grundordnung“ durch das Wort „Geschäftsordnung“ zu ersetzen.
8. In Artikel 31 Absatz 4 Satz 1 ist das Komma zwischen den Wörtern „Präsidentin“ und „sowie“ zu streichen.

9. In Artikel 32 Absatz 3 letzter Halbsatz ist das Wort „Zusammenschlüssen“ durch das Wort „Zusammenschlüsse“ zu ersetzen.
10. Am Ende des Artikels 32 Absatz 4 sind nach dem Punkt die Anführungszeichen zu streichen.

Hannover, den 31. Januar 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

**Nr. 15* – Berichtigung der Richtlinie
 der Evangelischen Kirche in
 Deutschland zum Schutz vor
 sexualisierter Gewalt.
 Vom 31. Januar 2020.**

Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 1 Absatz 2 ist zwischen den Wörtern „Anwendung“ und „Einrichtungen“ das Wort „in“ einzufügen.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 ist vor dem Wörtern „dem Täter“ die Wörter „der Täterin oder“ einzufügen.
3. In § 2 Absatz 4 ist nach dem Wort „Alltag“ ein Komma einzufügen.
4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 ist nach dem Wort „Schweigepflicht“ ein Komma einzufügen.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 ist das Komma zwischen den Wörtern „ohne“ und „dass“ zu streichen.

Hannover, den 31. Januar 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 16* – Erste Verordnung zur
 Änderung der Ordnung der
 Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin
 (DomO); hier: Berichtigung.
 Vom 15. Januar 2020.**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO) vom 5.

September 2019 (ABl. EKD S. 247) wird wie folgt berichtet:

In § 2 ist der Satz wie folgt zu fassen: „Diese Verordnung tritt am 15. September 2019 in Kraft.“

Hannover, den 15. Januar 2020

Amtsbereich der UEK

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 17 – Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 1. Dezember 2019. (KABl. 2020 S. 1)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf) in der Neufassung vom 6. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2017 (KABl 2018 S. 1), wird wie folgt geändert:

In Art. 67 Abs. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„Wiederwahl für die Dauer von jeweils fünf Jahren ist möglich.“

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Wiederwahlen zum Oberkirchenrat bzw. zur Oberkirchenrätin, die gemäß Art. 67 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erfolgt sind, bleiben von der Neuregelung unberührt.

M ü n c h e n, 1. Dezember 2019

Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 18 – Achstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 25. Oktober 2019. (KABl. S. 518)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206), die durch Rechtsverordnung vom 29. Juni 2018 (KABl. S. 307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erträgnisse aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sowie aus sonstigem Stellenvermögen der Pfarrstellen

sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von bis zu fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Ertragsfähigkeit einzusetzen, dabei soll möglichst der Umfang der bisherigen Grundstücksgröße nicht unterschritten werden.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so ist der überschießende Betrag an die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 abzuführen oder für weitergehende Ersatzlandbeschaffung einzusetzen. Unter Abweichung von Satz 1 kann bis zu zwanzig Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaft-

lich, so ist der Verkaufserlös zunächst nachhaltig, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften oder zur vollständigen Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 an den Kirchenkreis abzuführen. Das Nähere regeln die Kirchenkreise durch Satzung.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 25. Oktober 2019

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Nr. 19 – Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 13. November 2019. (KABl. S. 519)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 4 § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2019 (KABl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Erstreckt sich das Kirchengemeindegebiet über mehrere Orte oder Ortsteile, kann der Name der geografischen Region Verwendung finden, deren Gebiet im Wesentlichen mit dem Kirchengemeindegebiet übereinstimmt.“
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2019 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 13. November 2019

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 20 – Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Vom 23. November 2019. (ABl. S. 141)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Diese Anforderungen gelten in der Landeskirche, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, den Kirchenbezirken und den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie in den sonstigen rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Den Trägern der Diakonie gem. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Diakoniegesetzes und den Trägern von Einrichtungen, die gem. § 2 des Diakoniegesetzes in einem Gastverhältnis zum Diakonischen Werk Pfalz stehen, sowie sonstigen Einrichtungen, die bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kontinuierlich verbunden sind, wird empfohlen, das Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen, Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, welche die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere von haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln

und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pfliegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen bestehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte innerhalb eines Obhutsverhältnisses sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgaben
 zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu

Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um den Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss gewährleisten zu können, müssen die betroffenen Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(3) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, gilt Absatz 1 entsprechend. Wenn das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 4 einen Eintrag wegen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftaten enthält oder innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht vorgelegt wird, darf der Auftrag zur ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erteilt oder muss widerrufen werden. Das Amt gewählter oder berufener Ehrenamtliche erlischt.

(4) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Tätigkeitsaufnahme, für gewählte oder berufene Ehrenamtliche innerhalb der nach der Wahlordnung oder ihrer Durchführungsverordnung für diese dafür vorgesehenen Fristen und in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn sie in den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bereichen tätig sein werden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht nur einmalig stundenweise oder spontan ausüben. § 72 a SGB VIII bleibt unberührt.

(5) Die Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber der ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsverordnung nichts anderes regelt. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob ein Eintrag wegen einer in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftat vorhanden ist. Diese Daten dürfen nur genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss gemäß Absatz 3 erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);

2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen);

3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);

4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,

2. regelmäßige Thematisierung der Fragen sexualisierter Gewalt in Leitungsgremien,

3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,

4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 5,

5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,

6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,

7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt,

8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Meldestellen im Fall eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt,

9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird beim Landeskirchenrat eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet.
- (2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Die Melde- und Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
 2. Sie unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
 3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
 4. Sie unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
 5. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
 6. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.
 7. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
 8. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
 9. Sie wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Un-

berührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Landeskirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Unabhängige Kommission

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt und ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt (externe Ansprechstelle). Außerdem entscheidet sie über Anträge gem. § 10.
- (2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

- (1) Die Landeskirche bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende (§§ 3, 1 Absatz 1) geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.
- (2) Diese Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

**§ 11
Ermächtigung**

Das Nähere insbesondere über

1. die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5,
2. die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle gem. § 7 und
3. die Arbeit der Unabhängigen Kommission gem. §§ 9, 10

regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

**§ 12
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ehrenamtlich tätigen Personen ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absatz 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2020 vorzulegen, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen nichts anderes regelt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Sp e y e r, den 23. November 2019

- Kirchenregierung -
Dr. h.c. S c h a d
Kirchenpräsident

**Nr. 21 – Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über das Mitarbeitervertre-
tungsrecht in der Ev. Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche).
Vom 23. November 2019.
(ABl. S. 149)**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über das
Mitarbeitervertretungsrecht in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2015 (ABl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(MVG-Pfalz)“ durch die Angabe „(Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz – MVG-Pfalz)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt. Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie sollen das Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Überregionale Träger der Diakonie (Zu § 1 Absatz 2a MVG-EKD)

Für Träger der Diakonie, die dem Diakonischen Werk Pfalz angeschlossen sind, findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD auch dann in der Fassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Pfalz Anwendung, wenn sie rechtlich unselbständige Einrichtungsteile im Bereich anderer Landeskirchen unterhalten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Trägern diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und den Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das Mitarbeitervertretungsgesetz- Pfalz anwenden, wird § 20 MVG-EKD nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entsprechend angewendet.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitar- beitern und Mitar- beiterinnen	3 Mitglieder der Mitarbeiterver- tretung jeweils mit einem Ach- tel der regelmäßigen wöchentli- chen Arbeitszeit Vollbeschäf- tigter,
301 – 600 Mitar- beitern und Mitar- beiterinnen	3 Mitglieder der Mitarbeiterver- tretung jeweils mit einem Vier- tel der regelmäßigen wöchentli- chen Arbeitszeit Vollbeschäf- tigter,
601 – 1000 Mitar- beitern und Mitar- beiterinnen	3 Mitglieder der Mitarbeiterver- tretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentli- chen Arbeitszeit Vollbeschäf- tigter,
mehr als 1000 Mit- arbeitern und Mit- arbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterin- nen	ein weiteres Mitglied der Mitar- beitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wö- chentlichen Arbeitszeit Vollbe- schäftigter

freizustellen: Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 MVG-EKD. Die sich bei der Ermittlung der Freistellungsdauer ergebenden Bruchteile sind auf volle Minuten aufzurunden. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 MVG-EKD) sowie des Gesamtausschusses (§ 54 MVG-EKD).

(5) Anstelle von mehreren nach Absatz 4 Freizustellenden sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Freistellungsanteile auf weniger Mitglieder zu verteilen.“

5. Nach § 5a wird der folgende § 5b eingefügt:

„§ 5b Einigungsstellen (Zu § 36a MVG-EKD)

(1) § 36a MVG-EKD findet keine Anwendung. Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.

(2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.

(3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengenichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.“

6. § 6a Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sp e y e r, den 23. November 2019

- **Kirchenregierung** -
Dr. h.c. S c h a d
Kirchenpräsident

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 22 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche (22. Änderungsgesetz). Vom 22. November 2019. (GVBl. S. 60)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 22. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 149) beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 27 Rechnungsführung“ die Angabe „§ 27a Übertragung von Verwaltungsaufgaben“ eingefügt.

2. § 27 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma sowie die Wörter „soweit die Rechnungsführung nicht einem gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden eingerichteten kirchlichen Rentamt übertragen ist“ ersatzlos gestrichen.

- b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.

3. Nach § 27 wird der folgende neue § 27a eingefügt:

„§ 27a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Aufgaben der Rechnungsführung und Personalverwaltung können ganz oder teilweise ausschließlich auf

1. evangelisch-reformierte Körperschaften öffentlichen Rechts oder
2. kirchenvertraglich verbundene kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts

übertragen werden.“

Artikel II

In § 27 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Regelung des § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

L e e r, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 23 – 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der EKD (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG). Vom 25. Oktober 2019. (KABl. S. 254)

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2019 nachstehende 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz – AG.PfAG) vom 11. Januar 2018 (KABl. S. 101) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Nr. 24 – 3. Gesetzesvertretende Ver- ordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 25. Oktober 2019. (KABl. S. 254)

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2019 nachstehende 3.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird im Abschnitt I die Datumsangabe „1. Januar 2018“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2019“ und der Betrag „779,01“ durch den Betrag „803,94“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Nr. 25 – 4. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 15. November 2019. (KABl. S. 255)

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 15. November 2019 nachstehende 4. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsge-

setz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVGEKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I der Anlage werden die Datumsangabe „1. Januar 2019“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2020“ und der Betrag „803,94“ durch den Betrag „829,67“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

D ü s s e l d o r f, den 15. November 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 26 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 23. November 2019. (KABl. S. 56)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 23. November 2019 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikels 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)

§ 1 (zu § 1 MVG-EKD) Grundsatz

(1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.

(3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Dia-

konie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.

(4) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. Auf Antrag kann das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

§ 2 (zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD) Mitarbeitende

(1) Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
2. Vikare und Vikarinnen,
3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

(2) Die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden haupt- oder nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten als Mitarbeitende der Kirchengemeinden, in denen sie gemäß ihrem Anstellungsvertrag regelmäßig eingesetzt sind.

§ 3 (zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD) Gemeinsame Mitarbeitervertretungen

(1) Für mehrere Dienststellen kann eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.

(2) Die Bildung und Zusammensetzung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,

1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
2. wenn Dienststellenleitung aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

§ 4 (zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD) Gemeinsame Mitarbeitervertretungen der Landeskirche

(1) Für die Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Ost und West werden jeweils Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet. Das Landeskirchenamt sowie die unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche, der Pfarrhof Bergkirchen und das Landesjugendpfarramt bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.

(2) Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können Gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

§ 5 (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD) Wählbarkeit

Wählbar sind im Bereich der verfassten Kirche nur Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglieder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist sowie Mitglieder einer christlichen Kirche oder einer Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

§ 6 (zu § 20 MVG-EKD) Freistellung

Abweichend von § 20 MVG-EKD ist je ein Mitglied der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung der Kirchenbezirke Ost und West zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf Antrag von der übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen.

§ 7 (zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD) Einigungsstelle

(1) Für die kirchlichen Körperschaften und die Landeskirche wird anlassbezogen eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengerichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.

(2) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(3) Mindestens ein beisitzendes Mitglied der Einigungsstelle muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Absatz 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.

(4) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.

(5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.

(7) Der Landeskirchenrat kann die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstelle durch Rechtsverordnung regeln.

§ 8 (zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD) Bildung eines Gesamtausschusses

(1) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen wird beim Landeskirchenamt gebildet. Dazu entsenden die Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke Ost und West sowie die Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamtes, des Pfarrhofs Bergkirchen und des Landesjugendpfarramtes je einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Mitglieder des Gesamtausschusses wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und regeln dessen oder deren Stellvertretung.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen ist ein Mitglied des Gesamtausschusses auf Antrag von der übrigen

dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen.

(3) Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. gebildet werden. Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.

(4) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung des gemeinsamen Gesamtausschusses durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.

(2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

§ 1

Errichtung des Kirchengerichts

(1) Für den kirchengerichtlichen Rechtsschutz wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengericht) nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes errichtet. Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Das Kirchengericht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonische Werke. Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation. Die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) finden ergänzend Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt.

(2) Das Kirchengericht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengerichts regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

§ 2

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts

(1) Das Kirchengericht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.

(2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.

(3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.

(4) Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchengericht die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD Anwendungsgesetz hat. Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zu-

ständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(4) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen.

(5) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVGEKD berufen.

(6) Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(7) Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,<

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder

3. wer in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengericht tätig ist.

Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als beisitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des Kirchengerichts. Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(8) Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengerichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. Ist die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengerichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(10) Die Kammern für die verfasste Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für die beisitzenden Mitglieder gelten die §§ 19, 21, § 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der

Rat der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

§ 5

Kosten der Verfahren vor dem Kirchengericht

- (1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6

Durchsetzung von Entscheidungen

Entscheidungen des Kirchengerichts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden. Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengerichts Geltung verschaffen.

§ 7

Übergangsregelungen

- (1) Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengericht bestehen.
- (2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer

Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle weiterhin Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Kirchengesetzes gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und diese Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorsehen.

(2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 6. März 1996 (KABl. S. 87) zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Dezember 1998 (KABl. S. 194) ergänzt um Beschlüsse der Landessynode vom 27. November 1999, vom 25. November 2000 und vom 6. Oktober 2007, tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Kirchenverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

B ü c k e b u r g, 23. November 2019

K i e f e r
Präsident der
Landessynode

D r. M a n z k e
Vorsitzender des
Landeskirchenrates

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. Leitende Pfarrerin in der Geschäftsführung

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. mit Sitz in Soest ist ein traditionsreicher Frauenverband und verantwortet 16 diakonische Einrichtungen in der Pflegeausbildung, der Alten- und Behindertenhilfe sowie in der Anti-Gewalt-Arbeit. Darüber hinaus betreibt der Verband eine Tagungsstätte, ein Hotel und ist eine zertifizierte Einrichtung der evangelischen Erwachsenenbildung. Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. arbeitet bildungsorientiert und gemeindebezogen. Basis des Verbandes sind rund 45.000 Mitglieder in den Gemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Zum 1. April 2021 ist die Position der **Leitenden Pfarrerin in der Geschäftsführung** nach Eintritt des Ruhestandes der Amtsinhaberin neu zu besetzen.

Sie sind eine Persönlichkeit mit abgeschlossenem Studium der evangelischen Theologie, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie verfügen über eine positive Grundhaltung zur Weiterentwicklung und Stärkung des Verbandes Frauenhilfe und seiner diakonischen Einrichtungen. Es zeichnen Sie ausgewiesene Leitungserfahrungen im kirchlichen/diakonischen Bereich sowie betriebswirtschaftliche Managementkompetenzen aus. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, der es gelingt, die verbandliche Frauenhilfearbeit und das sozialdiakonische Tätigkeitsfeld aufeinander zu beziehen.

Sie besitzen ausgezeichnete strategische und kommunikative Fähigkeiten, um dem Verband gesellschafts- und sozialpolitische Impulse zu verleihen und wissen um die Relevanz feministisch-theologischer Themen

innerhalb der Frauenhilfe. Zu Ihren Aufgaben gehört die aktive Vertretung der Frauenhilfe in zahlreichen Gremien inner- und außerhalb der evangelischen Kirche.

Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in einer dynamischen Organisation. Sie führen ca. 550 Mitarbeitende, die mit dem Verband Frauenhilfe und seinen Einrichtungen hoch identifiziert sind. Ein kooperativer Leitungsstil und die wertschätzende Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Verbandes sind Ihnen dabei selbstverständlich. In Ihrer Tätigkeit werden Sie von einem engagierten Vorstand begleitet.

Die Wahl durch den Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. erfolgt für acht Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Die Vergütung erfolgt auf der Basis des kirchlichen Besoldungsrechts und ist der Tätigkeit angemessen. Der Dienstsitz ist Soest.

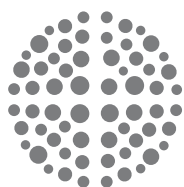
Bei Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende der Evangelische Frauenhilfe in Westfalen, Frau Angelika Waldheuer (awaldheuer@gmail.com), gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 20.03.2020** bevorzugt als elektronisches PDF-Dokument in einer einzigen Datei und mit der Kennzeichnung „persönlich/vertraulich“ erbeten an den Findungsausschuss der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V., Frau Dr. Beate von Miquel, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest.

Bitte senden Sie ihre Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: bewerbung@frauenhilfe-westfalen.de

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop®
 Einkauf mit Vertrauen

**Jetzt kostenlos
 registrieren auf
 www.kirchenshop.de**

DER ONLINE-MARKTPLATZ FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa | Tel. 0431 59 49 99-555 | kontakt@kirchenshop.de | www.kirchenshop.de



43831

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover